

# **Satzung der EDG Beteiligungsgenossenschaft eG**

In der Fassung der Generalversammlung  
vom 17. Juni 2025

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

### **§ 1 Firma und Sitz**

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma EDG Beteiligungsgenossenschaft eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Kiel.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder, insbesondere der Kirchen, ihrer Körperschaften sowie deren Einrichtungen, Dienste und Werke bei der Durchführung ihrer Aufgaben.
- (2) Gegenstand des Unternehmens sind:
  - a) Die Förderung und Erhaltung der Evangelischen Bank eG mit Sitz in Kassel oder deren Rechtsnachfolger insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Kapital in Form einer Beteiligung.
  - b) Das Halten von Beteiligungen an anderen Unternehmen.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben
  - a) juristische Personen, die den Auftrag der Kirchen, der Diakonie, der Caritas und der freien Wohlfahrtspflege/Sozialwirtschaft wahrnehmen;
  - b) Personengesellschaften, die den Auftrag der Kirchen, der Diakonie, der Caritas und der freien Wohlfahrtspflege/Sozialwirtschaft wahrnehmen oder deren Gesellschafter einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik e.V.“ angehören und haupt-, neben- oder ehrenamtlich in einer der unter a) genannten Institutionen beschäftigt sind;
  - c) natürliche Personen, die einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft der „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e.V.“ angehören und haupt-, neben- oder ehrenamtlich in einer der unter a) oder b) genannten Institutionen beschäftigt sind;
  - d) durch Beschluss des Vorstandes können weitere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften Mitglieder werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
- a) eine von dem beitretenden Mitglied zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung oder eine unbedingte Beitrittserklärung des Antragstellers in Textform (§ 126b BGB), die den Anforderungen des § 15 Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss;
  - b) Zulassung durch die Genossenschaft.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1);
- c) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 7);
- d) Tod (§ 8);
- e) Ausschluss (§ 9).

#### **§ 5 Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder durch eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich oder in Textform erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 24 Monate vor Schluss eines Geschäftsjahres zugehen.

#### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag oder durch Vereinbarung in Textform einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder an seiner Stelle Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens oder eines Teils davon bedarf der Zustimmung der Genossenschaft. Dies gilt nicht im Fall des § 76 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes.

## **§ 7**

### **Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 8**

### **Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tode scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über. Mehrere Erben können das Stimmrecht in der Generalversammlung nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter/eine gemeinschaftliche Vertreterin ausüben. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist (§ 77 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz).

## **§ 9**

### **Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt worden ist;
  - d) sein dauernder Aufenthalt unbekannt ist;
  - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt, insbesondere wenn der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht oder nicht mehr genutzt wird.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Mitglieder des Vorstandes können nur durch Beschluss des Aufsichtsrates ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierzu sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschlussgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschlussgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder Beirates sein.
- (6) Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde gegen den Ausschluss beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende

Wirkung. Die Wirkung des Abs. 5 Satz 2 bleibt von der Beschwerde unberührt. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.

- (7) Es bleibt dem Ausgeschlossenen unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

#### **§10 Auseinandersetzung**

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

#### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen;
- b) in der Generalversammlung Auskünfte nach § 33 zu verlangen;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen;
- d) Anträge auf Einberufung außerordentlicher Generalversammlungen einzureichen (§ 28 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse an der Verteilung des Jahresgewinns teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des gesetzlichen Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
- g) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen.

#### **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren, insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile nach § 36 Abs. 1 zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen; bei juristischen Personen und Personengesellschaften gilt dies entsprechend für Änderungen der Rechtsform sowie der Beteiligungsverhältnisse.

### **III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 13**

#### **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) Vorstand,
- B) Aufsichtsrat,
- C) Generalversammlung.

#### **A. DER VORSTAND**

#### **§ 14**

#### **Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung der Genossenschaft und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (4) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Die Zusammensetzung und die Aufgaben regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung. Personen, die dem Beirat angehören, sollen Mitglieder der Genossenschaft sein. Gestattet der Vorstand durch Beschluss, dass ausnahmsweise eine Person in den Beirat berufen wird, die nicht Mitglied der Genossenschaft ist, muss die vom Beiratsmitglied vertretene juristische Person bzw. Personengesellschaft Mitglied der Genossenschaft sein.

#### **§ 15**

#### **Vertretung**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

- (3) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung, ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 16**

### **Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
- a) die Geschäfte entsprechend den Zielsetzungen der Genossenschaft zu führen;
  - b) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - d) für ein ordnungsmäßiges Rechnungswesen zu sorgen;
  - e) über die Zuständigkeit für die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs nach § 3 Abs. 1 Buchst. d), für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen, für die Übertragung von Geschäftsanteilen unter Beachtung von § 6 zu entscheiden sowie das Führen der Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu entscheiden;
  - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
  - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - h) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.

## **§ 17**

### **Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat**

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat in angemessenen Abständen, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft – insbesondere im Hinblick auf etwaige Risiken –, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung zu berichten.

## **§ 18**

### **Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu vier Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen; dieser kann einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende oder Sprecher/Sprecherin des Vorstands ernennen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Dienstverträgen mit

Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.

- (3) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter/eine Vertreterin bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung vorliegt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das gesetzliche Renteneintrittsalter erreichen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann jederzeit die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes widerrufen.

## **§ 19**

### **Willensbildung**

- (1) Die Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Vorstandssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Vorstandssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den Vorständen zu unterzeichnen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20**

### **Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme für den einzelnen Fall ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

## **§ 21**

### **Organkredite**

Organkredite sind ausgeschlossen.

## **B. DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 22**

#### **Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Handelspapieren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirken. Für die Beschlussfassung gilt § 24 entsprechend.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen; über das Ergebnis der Prüfung hat er der Generalversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt anstelle der Generalversammlung nach Maßgabe des § 48 Abs. 4 GenG über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach § 339 Abs. 2 i. V. m. § 325 Abs. 2 a HGB.
- (6) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstandes aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden, Stillschweigen zu bewahren.
- (8) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (9) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, im Fall dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin vollzogen.
- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

## **§ 23**

### **Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens dreizehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen Mitglieder der Genossenschaft sein. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 32.
- (3) Zum Aufsichtsratsmitglied kann nicht gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 67. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Für das Ausscheiden ist die Amtsdauer maßgebend; bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch drei teilbar, so scheidet zunächst der kleinere Teil aus. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet sofort, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist, und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht im Fall des § 23 Absatz 1 Satz 3 Streit über die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche oder in Textform abgegebene Erklärung der Genossenschaft bzw. anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft bzw. Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.
- (8) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Amtszeit entlastet worden sind.

## **§ 24**

### **Konstituierung, Beschlussfassung**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch das stellvertretende Mitglied einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist
- a) die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefaxes unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen wird, und
  - b) die via elektronischer Nachricht übermittelte (im Original unterzeichnete) Stimmabgabe.

Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen.

- (3) Aufsichtsratssitzungen können auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Sitzungsort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (virtuelle Sitzung), wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Unter denselben Voraussetzungen kann eine Aufsichtsratssitzung sowohl durch körperliche Anwesenheit am Sitzungsort als auch ohne körperliche Anwesenheit an diesem Ort mittels elektronischer Kommunikation abgehalten werden (hybride Sitzung). Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, wenn das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder das stellvertretende Mitglied eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden. Außerdem hat das Vorsitzende Mitglied eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, so oft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint oder wenn es der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich oder auf elektronischem Wege (Textform) verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitgliedes, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## **§ 25**

### **Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Verwendung der Ergebnissrücklage nach § 38;
  - b) Erwerb, Bebauung, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen sind der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  - c) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäftsbereichen im Sinne von § 2 Abs. 2, soweit nicht die Generalversammlung nach § 30 Abs. 1 Buchst. m. zuständig ist;
  - d) die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen;

- e) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 35a Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§35a Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§35b) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§35c);
  - f) die Erteilung von Prokura;
  - g) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
  - h) den Beitritt und Austritt bei Verbänden;
  - i) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem vorsitzenden Mitglied des Aufsichtsrates oder das dieses vertretende Mitglied einberufen. Für die Einberufung gilt § 24 Abs. 4 Satz 2 entsprechend. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 und § 24 Abs. 3 sind entsprechend anwendbar, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats und kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder das stellvertretende Mitglied.
- (4) Aufsichtsrat und Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates mitwirken.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

## **C. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **§ 26**

#### **Ausübung der Mitgliederrechte**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Juristische Personen, geschäftsunfähige sowie beschränkt geschäftsfähige Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.
- (4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes (§ 8) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten/eine gemeinschaftliche Bevollmächtigte ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erbieten, können nicht bevollmächtigt werden.

- (5) Die stimmberechtigten gesetzlichen Vertreter bzw. ermächtigten Personen sowie Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in geeigneter Form nachweisen. Die Regelung in § 35a Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder sie oder die vertretenen Mitglieder einen Anspruch geltend machen soll.

## **§ 27**

### **Frist und Tagungsort**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 25 Abs. 1 Buchst. e) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

## **§ 28**

### **Einberufung und Tagesordnung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe des Blattes Frankfurter Allgemeine Zeitung einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 35a bis c bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder; dieser Antrag muss bei der Genossenschaft spätestens fünfzehn Tage vor der angesetzten Generalversammlung eingegangen sein.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung beim Mitglied (Abs. 7) und dem Tage der Generalversammlung liegt, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu den Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie vier Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates (Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter/einer Vertreterin des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin ernennt einen Schriftführer/eine Schriftführerin, einen Wahlleiter/eine Wahlleiterin und erforderlichenfalls Stimmzähler.

## **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung; Mehrheitserfordernisse**

- (1) Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über
  - a) Änderung der Satzung;
  - b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes des Prüfungsverbandes;
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
  - d) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
  - f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - g) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
  - h) Wahl eines Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
  - i) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
  - j) Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung nach § 49 Genossenschaftsgesetz;
  - k) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
  - l) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - m) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe von Geschäften, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt;
  - n) Auflösung der Genossenschaft;
  - o) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - p) Einführung einer Vertreterversammlung, Zustimmung zur Wahlordnung und Wahlen zum Wahlausschuss.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.

- (3) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- a) Änderung der Satzung;
  - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
  - c) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
  - d) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden;
  - e) Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
  - f) Auflösung der Genossenschaft;
  - g) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  - h) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens.
- (4) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesend sein. Wenn diese Mitgliederzahl in dieser Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.
- (5) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein rechtzeitig vom Vorstand zu beantragendes Gutachten des gesetzlichen Prüfungsverbandes ist zu verlesen.
- (6) Die Absätze 4 und 6 können nur unter den in Abs. 4 genannten Voraussetzungen geändert werden.

### **§ 31 Entlastung**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

### **§ 32 Abstimmung und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jede/jeden zu wählende/wählenden Kandidatin/Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.

- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jede/jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die/Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten, denen sie/er ihre/seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine/kein Kandidatin/Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist die/der Kandidatin/Kandidat gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.
- (5) Das gewählte Mitglied hat spätestens unverzüglich nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob es die Wahl annimmt.

### **§ 33 Auskunftsrecht**

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
  - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder soweit es eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
  - d) das Auskunftsverfahren die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
  - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
  - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### **§ 34 Versammlungsniederschrift**

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung, Name des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters/ der Versammlungsleiterin über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin, dem Schriftführer/der Schriftführerin und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmenzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 35a, 35b der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

### **§ 35**

#### **Teilnahme des Verbandes**

Vertreter des zuständigen Prüfungsverbandes sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

### **§ 35a**

#### **Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung**

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.
- (4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 26 Abs. 5) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

### **§ 35b**

#### **Schriftliche oder elektronische Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung**

- (1) Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (2) § 35a Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 35c**

#### **Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton**

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

### **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

### **§ 36**

#### **Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Genussrechtskapital**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 200,00 Euro. Der Geschäftsanteil ist mit der Zulassung fällig und sofort einzuzahlen.
- (2) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge zuzüglich sonstiger Gutschriften bilden das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
- (6) Im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen kann bei Mitgliedern der Genossenschaft Genussrechtskapital, Nachrangkapital und stille Beteiligungen platziert werden.

### **§ 37**

#### **Gesetzliche Rücklage**

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 500,00 Euro, zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, solange die Rücklage 10.000,00 Euro nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklagen beschließt die Generalversammlung.

### **§ 38**

#### **Andere Ergebnismrücklagen**

Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

### **§ 39 Nachschusspflicht**

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **V. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 40 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 41 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb von fünf Monaten den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft ausgelegt, im nicht öffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes (§ 22 Abs. 3), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

### **§ 42 Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 37) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres, bezogen auf den Einzahlungstag, verteilt werden.
- (2) Ein vom Vorschlag des Vorstandes abweichender Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses, durch den nachträglich ein Bilanzverlust eintritt, ist nicht zulässig.

### **§ 43 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die anderen Ergebnissrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibungen auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen

Geschäftsanteile der Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

### **§ 44 Liquidation**

Nach Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 45 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft veröffentlicht. Der Jahresabschluss sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

### **§ 46 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Genossenschaft gegen ihre Mitglieder als solche oder von Mitgliedern der Genossenschaft in dieser Eigenschaft gegeneinander ist das für den Sitz der Genossenschaft örtlich zuständige Gericht.

### **Bescheinigung gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 GenG**

Die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderungen vom 17. Juni 2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Genossenschaftsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Kiel, den 10.09.2025



Thorben Schütt  
Mitglied des Vorstands



Christine Bödicker  
Mitglied des Vorstands

